

Presseinfo Juli 2025 – 2

Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz Steuerliche Förderung von bis zu 40.000 Euro

Der Sommer 2025 verspricht ein besonders heißer Sommer zu werden. Um die Temperaturen in den Innenräumen angenehm zu halten, denkt der eine oder andere über verschiedene Maßnahmen für die Wohnräume nach - sei es die Installation von Rollläden, Markisen, Jalousien oder einer Klimaanlage. „Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz werden grundsätzlich als energetische Maßnahmen steuerlich gefördert“, erklärt Jana Bauer, Geschäftsführerin vom Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine (BVL) in Berlin. Allerdings betrifft dies nicht alle Maßnahmen, die helfen die Innenraumtemperatur auf angenehmes Niveau zu halten. Als energetische Maßnahmen für den sommerlichen Wärmeschutz werden nur der Einbau oder die Erneuerung von Rollläden und außen liegende Verschattungselemente nach DIN 4108-2 anerkannt. Liegen solche energetischen Maßnahmen vor, beträgt die steuerliche Förderung insgesamt 20 % von maximal 200.000 Euro Aufwendungen, sodass sich eine Steuerermäßigung von 40.000 Euro ergeben kann. Diese wird allerdings auf 3 Jahre verteilt, im 1. und 2. Jahr jeweils maximal 14.000 Euro und im 3. Jahr dann noch maximal 12.000 Euro. „Eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährung der steuerlichen Förderung ist, dass die Baumaßnahmen von einem Fachunternehmen ausgeführt werden und das Fachunternehmen eine Bescheinigung nach amtlichem Muster über die durchgeführte Maßnahme ausstellt“, erklärt Bauer. Es ist empfehlenswert mit dem Fachunternehmen bereits im Vorfeld zu besprechen, welche Anforderungen die Baumaßnahme erfüllen muss, wenn die steuerliche Förderung angestrebt und die entsprechende Bescheinigung benötigt wird.

Liegt keine energetische Maßnahme in diesem Sinn vor, kann dennoch eine Steuerermäßigung beantragt werden. Diese wird dann jedoch nur für die Arbeitsleistung und die Anfahrtspauschale, nicht aber für das Material gewährt. „In dem Fall beträgt die Steuerermäßigung 20 % von maximal 6.000 Euro im Jahr“, erklärt Bauer. Zu beachten ist jedoch, dass der Höchstbetrag der begünstigten Aufwendungen von 6.000 Euro für alle Handwerkerleistungen gilt, die in dem Jahr im Haushalt ausgeführt wurden. Zudem muss eine Rechnung des Handwerkers vorliegen und diese darf nicht bar bezahlt werden. Kauft sich jemand eine mobile Klimaanlage oder Jalousien und bringt

diese selbst an, wird dies nicht steuerlich gefördert. „Anders sieht es jedoch wieder aus, wenn die Klimaanlage von einem Handwerker angeschlossen oder die Jalousien von einer Fachfirma montiert werden. Dann ist auch hier die Arbeitsleistung und die Anfahrtspauschale steuerlich begünstigt und die Steuerlast kann reduziert werden.“ ergänzt Bauer.